

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

№ 14.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 192. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. S. 192. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Glashütten, Glasbläseinrichtungen und Glasbläserien sowie Glasbläserinnen. S. 194.

(Nr. 4034.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 11. März 1912.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Königlich Bayerische Nebenpostamt I am Bahnhof Wsch erfolgen.

Berlin, den 11. März 1912.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Fisenbart.

(Nr. 4035.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 19. März 1912.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15), bestimme ich, daß der § 23 dieser Ordnung wie folgt ergänzt wird:

Der bisherige Text erhält die Ziffer 1.

Reichs-Gesetzbl. 1912.

34

Ausgegeben zu Berlin den 23. März 1912.